

**Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Stadtmitte“
(ursprüngliche Sanierungssatzung vom 09.02.2015)**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich aller Änderungen) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich ihrer Änderungen) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 23.10.2017 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung vom 09.02.2015 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der 1. Änderung**

Gegenstand der 1. Änderung ist das durch Satzung der Stadt Erbach am 09.02.2015 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtmitte“.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Das mit Sanierungssatzung am 09.02.2015 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird um folgendes Flurstück erweitert:

Erlenbachstraße 54, Flst. Nr. 167 (ca. 1.070 m²)

Maßgebend für die 1. Änderung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ ist der von der Stadt Erbach – Bauverwaltung – im Maßstab 1:2.000 gefertigte Lageplan vom 12.10.2017. Die Erweiterung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts gem. § 136 ff. BauGB ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk gem. § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

Der Lageplan vom 12.10.2017 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 3
Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung vom 09.02.2015 gelten für die 1. Änderung weiterhin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

I. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

II. Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

Erbach, den 24.10.2017

.....

Achim Gaus
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Sanierungssatzung stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrats Erbach vom 23.10.2017 überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Erbach, den 24.10.2017

.....

Achim Gaus
Bürgermeister